

bilden die Prämienfonds nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften.¹

Zu § 3 der Verordnung:

§ 2

Der Grundbetrag kann neu festgelegt werden, wenn

- planmäßige Veränderungen der Beschäftigtenstruktur des Betriebes erfolgen,
- Betriebe zusammengelegt oder betriebliche Struktureinheiten neu eingegliedert bzw. herausgelöst werden,
- die mit den staatlichen Aufgaben vorgegebene Anzahl der Arbeitskräfte (VbE) während der Planausarbeitung im Ergebnis betrieblicher Initiativen unterboten wird.

Die Veränderungen sind mit dem Planentwurf des Betriebes zu begründen. Die endgültige Bestätigung des Grundbetrages erfolgt im Rahmen der staatlichen Planaufgabe für den Prämienfonds durch den Generaldirektor des Kombinates.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 3

(1) Haben Betriebe in der Planausarbeitung die Leistungskennziffern für die Zuführung von Prämienmitteln überboten, setzt sich die Plankennziffer Prämienfonds (staatliche Auflage) aus dem Grundbetrag und den auf der Grundlage der Normative zu planenden Prämienmitteln für die Überbietung zusammen. Werden die Leistungsziele in der Plandurchführung nicht voll erreicht, gilt Abs. 6 der Verordnung.

(2) Bei Anwendung der Normative sind Bruchteile der Prozentsätze anteilig zu berechnen (einē Stelle nach dem Komma).

(3) Die bei Überbietung und Übererfüllung des Nettogewinnes in der Verordnung festgelegten Zuführungen von Prämienmitteln in Höhe von 5 M je Prozent Steigerung des beauftragten Nettogewinns sind auch bei Unterschreitung eines geplanten Verlustes anzuwenden.

(4) In Ausnahmefällen entscheidet der Generaldirektor des Kombinates, daß als Berechnungsgrundlage für die Zuführungen von Prämienmitteln anstelle der prozentualen Abweichung vom beauftragten Nettogewinn bzw. Verlust die Abweichung in Marktbeträgen zugrunde zu legen ist. Das gilt, wenn

- der geplante Gewinn bzw. Verlust (in Mark) eines Betriebes so gering ist, daß eine geringfügige Abweichung in Mark zu hohen Prozentsätzen der Überbietung oder Über- bzw. Untererfüllung führt oder
- in einem Betrieb im Prozeß der Planausarbeitung bzw. Plandurchführung sich gegenüber der staatlichen Aufgabe ein Verlust in einen Gewinn oder ein Gewinn in einen Verlust umwandelt.

In diesen Fällen ist festzulegen, daß die Erhöhung bzw. Verminderung des Prämienfonds bis zu 10 % der Abweichung (in Mark) vom beauftragten Nettogewinn bzw. Verlust beträgt.

(5) Die Erfüllung der staatlichen Auflagen Export nach Wirtschaftsgebieten ist auf der Grundlage des Formblattes S 113 nachzuweisen.

- 1 Z. Z. gelten:

- Anordnung vom 1. März 1978 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den VEB der Wohnungswirtschaft sowie den Wohnungsbaugenossenschaften (GBL I Nr. 8 S. 115);
- Anordnung vom 21. Juli 1973 über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge (GBL I Nr. 32 s. 600);
- Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBL II Nr. 73 S. 839).

(6) Die Leistungskennziffern für die Bildung des Prämienfonds selbständiger Kombinateleitungen müssen den Zielstellungen des Kombinates insgesamt entsprechen.

(7) Für die Berechnung der pro Jahr zulässigen Zuführungen von Prämienmitteln gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung ist die mit dem Plan vorgegebene Anzahl der Arbeiter und Angestellten ohne Lehrlinge zugrunde zu legen. Der so errechnete Betrag erhöht sich bei Übererfüllung der Leistungskennziffern in der Plandurchführung je geplanten Lehrling um ein Drittel des Grundbetrages je VbE gemäß § 3 der Verordnung. Voraussetzung dafür ist, daß die Finanzierung aus übererfülltem Nettogewinn gewährleistet ist.

(8) Können Betriebe, deren übergeordnetes Organ keinen zentralisierten Nettogewinn oder Reservfonds bildet, die Zuführung zum Grundbetrag des Prämienfonds nicht vornehmen, kann die Zuführung aus anderen dem zentralisierten Nettogewinn oder dem Reservfonds entsprechenden Mitteln des übergeordneten Organs erfolgen. Bei Betrieben, die den Räten der Bezirke unterstehen, erfolgt die Zuführung aus dem sich beim Rat des Bezirkes insgesamt ergebenden Überplangewinn. Reicht dieser nicht aus, erfolgt die Zuführung zu Lasten der Nettogewinnabführung an den Staat bzw. aus Fondsstützungen.

Zu § 7 Abs. 6 der Verordnung:

§ 4

(1) Zusätzliche Prämienmittel, die den Betrieben gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 der Verordnung sowie auf Grund von anderen Rechtsvorschriften zugeführt werden, sind als Initiativ- oder Zielprämien einzusetzen. Sie sind zur Finanzierung der Jahresendprämie in dem Umfang einzusetzen, wie das zur Gewährleistung ihres Vorjahresniveaus erforderlich ist. Sie dürfen nicht zur Erhöhung der Jahresendprämie über das Vorjahresniveau hinaus verwendet werden.

(2) Zusätzliche Prämienmittel, die den Betrieben aus Fonds übergeordneter oder anderer Organe zur Stimulierung besonderer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, sind ausschließlich als Initiativ- oder Zielprämien zur Anerkennung der Kollektive oder Werk tätigen einzusetzen, die durch ihre Leistungen entscheidende Voraussetzungen zur Lösung dieser Aufgaben schaffen.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 5

(1) Im Betriebskollektivvertrag sind zu vereinbaren:

- der Verwendungszweck einschließlich der Überführung von Prämienmitteln in den Kultur-, Sozial- und Prämienfonds der betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge,
- die Kriterien für die Differenzierung des Anteils der Bereiche und Produktionsabschnitte am Prämienfonds des Betriebes entsprechend ihrem Beitrag zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Effektivität,
- die aus dem Plan abgeleiteten Leistungskriterien für die Bereiche, Produktionsabschnitte und für die einzelnen Werk tätigen, die Verantwortung für die Festlegung und Überarbeitung der Leistungskriterien entsprechend den wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Anforderungen an die Vervollkommnung der Produktion,
- die Prinzipien für die Prämierung und die ideelle Anerkennung.

(2) Für die auftragsgebundene Prämie sind die Bedingungen und die Höhe mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung gemäß § 119 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBL I Nr. 18 S. 185) zu vereinbaren. Die auftragsgebundene Prämie kann an die Stelle der Jahresendprämie treten bzw. kombiniert mit ihr angewendet werden.